

Richtlinie des Eurogress Aachen für die Zulassung zum Öcher Bend

1. Allgemeines

Beim Öcher Bend handelt es sich um ein festgesetztes Volksfest gem. §§ 60b, 69 Abs. 1 GewO. Die Veranstaltung wird auf dem Bendplatz, Süsterfeldstraße 36a in 52072 Aachen, durchgeführt.

2. Veranstalter

Veranstalter des Öcher Bends ist für die Stadt Aachen das Eurogress Aachen als Eigenbetrieb der Stadt Aachen

3. Veranstaltungszweck

3.1 Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher*innen (§ 60b Abs. 1 GewO). Entsprechend dem Veranstaltungszweck dürfen die in § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO genannten unterhaltenden Tätigkeiten und die in § 60 b Abs. 1 GewO genannten Waren angeboten werden.

3.2 Vorrangiges Ziel der Veranstaltung ist es, ein auch an der Nachfrage der Besucher*innen orientiertes attraktives und ausgewogenes Angebot zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Geschäftsgruppen und -arten auch im Hinblick auf das Besucherverhalten von Jahr zu Jahr neu festgesetzt werden. Das Eurogress Aachen erstellt für jede Veranstaltung einen Gestaltungsplan, aus dem sich Art und Anzahl der Geschäftsgruppen und -arten ergeben. Die grundsätzlich zulässigen Geschäftsgruppen und -arten ergeben sich aus einer **Anlage** zu diesen Richtlinien.

4. Bewerbung und Verfahren

4.1 Die Öcher Bend-Veranstaltungen werden in der Fachzeitschrift „Der Komet“ und auf der Internetseite www.eurogress-aachen.de angekündigt. In dieser Ausschreibung wird für die jeweilige Veranstaltung eine Ausschlussfrist festgesetzt, bis zu der die Bewerbungen für eine Teilnahme eingegangen sein müssen (zum Nachrückverfahren siehe Ziff. 7).

4.2 Es besteht die Möglichkeit der Online-Bewerbung sowie der postalischen Bewerbung. Postalische Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn das zum Download zur Verfügung stehende Bewerbungsformular entsprechend ausgefüllt ist. Dieses wird auf Nachfrage zugeschickt. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

4.3 Die Bewerbungen müssen folgende Angaben / Unterlagen enthalten:

4.3.1 Name und Anschrift des Bewerbers und weitere Kontaktdaten (darunter zwingend eine E-Mail-Adresse),

4.3.2 Angaben zur Art des Geschäfts und ggfs. Art der angebotenen Waren, bei Imbissbetrieben auch die Information, ob mit oder ohne Abgabe von Getränken, bei Betrieben im Bereich der Gastronomie Angaben zu den für Abgabe von Speisen und Getränken verwendeten Materialien,

4.3.3 eine vollständige Grundrisskizze des Geschäftes, aus der die Grundmaße in Meter (Front, Tiefe, Durchmesser, Höhe) einschließlich eventueller Dachüberstände, blinder Fronten, Podeste und Anbauten sowie Nebenanlagen (z.B. separate Kassenwagen o.ä.) zu entnehmen sind,

4.3.4. bei Spielgeschäften ist eine Eigenerklärung beizufügen, ob das Spiel die Anforderungen der Anlage zu § 5a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten erfüllt bzw. ob das Spiel entsprechend der erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung gespielt werden soll,

4.3.5 Stromanschlusswerte, bei Fahr- und Belustigungsgeschäften unterschieden nach Licht- und Kraftstrom,

4.3.6 ein aktuelles Foto (nicht älter als 2 Jahre) des Geschäftes oder eine farbliche Skizze, falls sich das Geschäft in Planung bzw. in Bau befindet,

4.3.7 eine Kopie der Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung sowie

4.3.8 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden.

4.4 Beschicker, deren fristgerecht eingereichte Bewerbungen die nach Ziff. 4.3 erforderlichen Angaben/Unterlagen nicht enthalten, können die fehlenden Angaben/Unterlagen bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der jeweiligen in der Ausschreibung genannten Ausschlussfrist online oder postalisch nachreichen.

5. Ausschluss vom Verfahren

5.1 Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

5.1.1 Bewerbungen, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen,

5.1.2 unvollständige Bewerbungen, die nach einmaliger Aufforderung nicht fristgerecht (s. Ziff. 4.4) vervollständigt wurden,

5.1.3 Bewerbungen, die auf ein Geschäft bezogen sind, das nach Ablauf der Bewerbungsfrist in wesentlichen Merkmalen verändert wurde. Wesentliche Merkmale sind insbesondere solche, die sich auf die Einordnung in eine bestimmte Geschäftsart oder -ausprägung oder die Beurteilung der Attraktivität (vgl. Ziff. 6.5.2) auswirken.

5.2 Vom Verfahren können ausgeschlossen werden:

Bewerber, die bei vorangegangenen Veranstaltungen (innerhalb der letzten drei Jahre) gegen

5.2.1 gesetzliche Bestimmungen

5.2.2 Anordnungen des Veranstalters (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Nichteinhalten der Schließzeiten)

5.2.3 vertragliche Vereinbarungen (z.B. nicht oder nicht fristgerecht erfüllte Zahlungsverpflichtungen) verstoßen haben.

6. Zuteilung eines Standplatzes

6.1 Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

6.2 Auch durch wiederholte Zulassungen entsteht kein Anspruch auf weitere Zulassung für folgende Öcher Bend-Veranstaltungen.

6.3 Die Zulassung einzelner Geschäfte erfolgt nach Grundlage des durch das Eurogress Aachen für die jeweilige Veranstaltung erstellten Gestaltungsplans.

6.4 Im Bereich Gastronomie erfolgt eine Zulassung nur, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken ausschließlich in wieder verwendbarem Geschirr, Besteck, Trinkgefäßen und Mitnahmebehältnissen oder in kompostierbaren Materialien wie Papier, Pappe, Textilien oder Holz erfolgt.

6.5 Muss eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgen, weil der nach Maßgabe des Gestaltungsplans zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, so erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

6.5.1 Neuheit des Angebots in der jeweiligen Geschäftsgruppe oder -art

6.5.2. Attraktivität durch

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z.B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration, Bodenbelag bei Gastronomiebetrieben mit Sitzplatzangebot)
- Fahrweise und -fläche (z.B. Schienenlänge, Höhe, Geschwindigkeit, Fahrbewegung, besondere Effekte)
- Warenangebot (z.B. Vielfalt)
- Nachhaltigkeit (z.B. Energieverbrauch)

6.5.3 Kann ein Bewerbervorrang nach den Kriterien Neuheit und Attraktivität nicht festgestellt werden, kommt zusätzlich das Auswahlkriterium „bekannt und bewährt“ zur Anwendung.

6.5.4 Kann nach Anwendung der vorgenannten Kriterien kein Vorrang festgestellt werden, entscheidet über die Zulassung das Los.

6.6 Einzelheiten zur Nutzung des Standplatzes (z.B. Entgelte; Vorgaben für Auf- und Abbau) werden nach Zulassung in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt. Die Zulassung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass das Mietvertragsangebot über den Standplatz innerhalb der gesetzten Frist angenommen wird.

7. Zulassung von Geschäften im Nachrückverfahren

7.1. Ergeben sich nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens bis zum Abschluss des Aufbaus noch Standplätze (z.B., weil ein zugelassener Bewerber sich entscheidet, die Veranstaltung doch nicht zu beschicken oder der Platzbedarf der Zugelassenen geringer ausfällt als angenommen), die mit Geschäften bestückt werden können, so wird ein Nachrückverfahren durchgeführt.

7.2. Neben den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen nach Maßgabe von Ziff. 4.3 und 4.4 können für das Nachrückverfahren auch Bewerbungen berücksichtigt werden, die nach der Bewerbungsfrist, spätestens jedoch bis einschließlich Mittwoch vor Veranstaltungsbeginn ausschließlich für das Nachrückverfahren eingegangen sind. Auch für diese Bewerbungen geltend betreffend Form und Inhalt die Anforderungen nach Ziff. 4.2 und 4.3. Unvollständige Bewerbungen bleiben unberücksichtigt, eine nachträgliche Vervollständigung ist ausgeschlossen.

7.3. Im Übrigen gelten für das Nachrückverfahren die Regelungen von Ziff. 4 bis 6 entsprechend.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 08. Februar 2023 in Kraft.

Anlage

Geschäftsgruppen und -arten